

Vereinbarung über eine Forderungsabtretung

zwischen

dem
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan
(nachfolgend Zedent genannt)

und

der
LASA Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Annett Schmidt und Dr. Veit-Stephan Zweynert
(nachfolgend Zessionarin genannt)

Präambel

Der Zedent ist Empfänger von Fördermitteln aus dem ESF-Programm "Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken" - Regionalbudget II. Die empfangenen Fördermittel hat der Zedent teilweise selbst per Zuwendungsbescheid an Maßnahmeträger weitergeleitet. Im Rahmen des Regionalbudgets II sind zwei Maßnahmeträger gefördert worden, die während der Laufzeit in finanzielle Schwierigkeiten gerieten und in Folge dessen die zu erfüllenden Verpflichtungen nicht eingehalten haben. Der Zedent war deshalb gehalten, von beiden insolventen Trägern Fördermittel zurückzufordern. Die Rückforderungsbescheide sind bestandkräftig. Die Erstattungs- und Zinsansprüche wurden im Insolvenzverfahren angemeldet. Sie sind erfahrungsgemäß nicht einbringlich. Im Förderverhältnis zwischen der Zessionarin und dem Zedenten trat infolge der Nichtanerkennung von Ausgaben der insolventen Teilprojekträger eine auflösende Bedingung ein. Ein Erstattungsanspruch wurde geltend gemacht. Der Zedent hat gegen die entsprechende Entscheidung Widerspruch erhoben. Im Laufe des Widerspruchverfahrens hat die Zessionarin vorgeschlagen, den Erstattungsanspruch teilweise durch eine Abtretung der Ansprüche gegen die Maßnahmeträger zu befriedigen. Dies vorausgesetzt wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Zedent tritt hiermit mit sofortiger Wirkung und unwiderruflich

- sämtliche Forderungen aus ihrem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 24.09.2012, Projektnummer 1030359, gegenüber der Drittschuldnerin Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 72 a, 14943 Luckenwalde,

- sämtliche Forderungen aus ihrem Widerrufs- und Erstattungsbescheid vom 21.06.2013, Projektnummer 1031659, gegenüber der Drittschuldnerin ZAK GmbH, Bahnhofstraße 1, Haus 20, 15745 Wildau,

an die Zessionarin ab.

Die Abtretung umfasst insbesondere die Erstattungsansprüche des Zedenten gegenüber den vorgenannten Drittschuldnern in Höhe von insgesamt 7.551,88 EUR (davon entfallen 2.012,58 EUR auf die Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH und 5.539,30 EUR auf ZAK GmbH) und damit einhergehende Zinsansprüche. Mit den Forderungen werden auch alle hieraus folgenden Nebenansprüche des Zedenten gegenüber den Drittschuldnern aus den oben genannten Forderungen und den Bescheiden abgetreten.

2. Die Abtretung erfolgt im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in dem Projekt "Regionalbudget II Teltow-Fläming" mit der Projektnummer 1023392. Mit der Abtretung werden Erstattungsansprüche der Zessionarin gegenüber dem Zedenten bezüglich der Verwendung der an die Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH und die ZAK GmbH weitergereichten Fördermittel abgegolten.
3. Der Zedent versichert, dass die abgetretenen Forderungen zu Recht bestehen, nicht verpfändet, gepfändet oder anderweitig abgetreten oder in sonstiger Weise, etwa mit Gegenforderungen oder Rechten Dritter, belastet sind.
4. Der Zedent übergibt der Zessionarin in Kopie die gesamten Akten zu den Projektnummern 1030359 und 1031659. Der Zedent ist verpflichtet, die Originale sämtlicher Unterlagen bis zum 31.12.2023 aufzubewahren und auf Verlangen der Zessionarin zur Verfügung zu stellen.
5. Die Zessionarin ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen und die sonstigen Rechte aus der Abtretung auszuüben und diese zu verwerten. Dem Zedenten stehen nach rechtswirksamer Abtretung keine Rechte aus den abgetretenen Forderungen gegenüber den oben genannten Drittschuldnern mehr zu.
6. Die Zessionarin kann die oben genannten Drittschuldner von der Abtretung in Kenntnis setzen.
7. Sofern noch Zahlungen der Drittschuldner an den Zedenten erfolgen sollten, so hat dieser die Zessionarin hiervon unverzüglich zu unterrichten und den Erstattungsbetrag an die Zessionarin zu überweisen. Dies gilt auch für etwaige Zahlungen der Insolvenzverwalter im Rahmen von Insolvenzverfahren über das Vermögen der Drittschuldner.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, soweit der Vereinbarungszweck hierdurch nicht insgesamt gefährdet wird.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Potsdam, den _____

Dr. Veit-Stephan Zweynert
Geschäftsführer

Dr. Annett Schmidt
Geschäftsführerin

Luckenwalde, den _____

Kornelia Wehlan
Landrätin